



**Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Biebrich
am 16. Mai 2023 im Gemeindehaus Biebrich**

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr Sitzungsende: 21.20 Uhr

Nicht öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 21.20 Uhr Sitzungsende: 22.05 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Anwesend: Marco Schömehl, Klaus Adamus, Mario Kasper, Bruno Lauer,
Werner Rockenbach, Oliver Schömehl, Ulrich Sterk,

Fehlend: Nina Lohmann (entschuldigt), Martin Wust (entschuldigt)

Protokoll: Werner Rockenbach

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil –
3. Beschlussfassung zur Verlängerung des Vertrages über die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Solidarpakt Windenergie)
4. Übertragung der Aufgabe des überregionalen Radwegebaus auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
5.
 - a) Beschlussfassung zur Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung
 - b) Beschlussfassung zur Verabschiedung einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
6. Bauanfrage
7. Planung Doppelhaushalt 2023/24
8. Vorplanung Gemeindetag
9. Anfragen und Mitteilungen

Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift – nicht öffentlicher Teil
2. Personalien: Beschlussfassung zur Einstellung eines weiteren Gemeindarbeiters
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Themen und Terminierung nächste Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil -

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 11.04.2023 wird einstimmig angenommen.

3. Beschlussfassung zur Verlängerung des Vertrages über die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Solidarpakt Windenergie)

SACHVERHALT:

Die Ortsgemeinden und die Stadt Simmern der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück haben mit Vertrag vom 21. November 2013 die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geregelt. Nach § 2 werden die Erträge der Standortgemeinden ab einem Betrag von 10.000 € unter Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen und Jagdpachterträgen unter dem gewichteten Durchschnitt in der Verbandsgemeinde mit 10 v. H. in die Verteilung einbezogen. Diese erfolgt mit 40 v. H. zu gleichen Teilen und mit 60 v. H. nach den Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) begrenzt auf max. 1.000 Einwohner je Gemeinde. Die Laufzeit wird bis zum 31.12.2027 festgelegt mit der einmaligen Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre, soweit kein Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Vertragsende widerspricht.

Die Ortsgemeinde Biebern beschließt folgende Vereinbarung zur 1. Änderung des Vertrages über die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (Solidarpakt Windenergie) vom 21. November 2013

§ 1 Änderung des Solidarpaktes Windenergie vom 21. November 2013

§ 8 des zuvor genannten Vertrages wird wie folgt gefasst:

§ 8 – Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Voraussetzung hierfür ist, dass ihn alle vor § 1 aufgeführten Vertragsparteien unterzeichnet haben.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 und verlängert sich automatisch einmalig um weitere 5 Jahre, soweit nicht eine Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsende widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn die Kündigung fristgemäß bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen eingeht. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert und schriftlich fixiert wird.

- (3) Sobald aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen rechtlich relevanten Regelung die Umverteilung von Einkünften aus der Windenergie verbindlich vorgegeben wird (z. B. durch die Einbeziehung in die Berechnung von Umlagen), endet der Vertrag über den Solidarpakt automatisch mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

§ 2 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen des Vertrages vom 21. November 2013 bleiben unverändert.

BESCHLUSS:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vertragsänderung zu und ermächtigt gleichzeitig den Ortsbürgermeister die entsprechende Vertragsergänzung zu unterzeichnen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4. Übertragung der Aufgabe des überregionalen Radwegebau auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

SACHVERHALT:

Bei der Aufgabe des Radwegebau in den Gemarkungen der Ortsgemeinden handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 GemO. Es können Aufgaben auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 4 GemO übertragen werden soweit ein öffentliches Interesse hierfür besteht. Weiterhin ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden und dass in den zustimmenden Ortsgemeinden mehr als die Hälfte der Einwohner der Verbandsgemeinde leben sowie ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Der Radwegebau gliedert sich in ortsnahe Wege und in überregionale Wege, die die Orte und Zentren verbinden. Ziel der Radwegeplanung ist es ein Verbundsystem für das Radfahren in der Verbandsgemeinde und auch im Rhein-Hunsrück Kreis zu entwickeln, das neben dem Radfahren in der Freizeit auch Wege für Berufstätige auf dem Weg zur Arbeitsstelle, Alltagsfahrten zum Einkaufen und ähnliche Fahrten beinhaltet.

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen verfügt über ein weitläufiges Radverkehrswegenetz, welches in weiten Teilen nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Vor dem Hintergrund der Klimadebatte und der vermehrten Elektromobilität – gerade auch im Bereich der E-Bikes bzw. Pedelecs – ist eine Neubetrachtung der fahrradgerechten Verkehrsbeziehungen notwendig.

Nur bei der Umsetzung überregionaler Planungen sind die Wege attraktiv und es ist möglich den Anteil des Radverkehrs zu steigern. Die Verstärkung des Radverkehrs ist ein wertvoller Bestandteil der Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Menge, zur Nachhaltigkeit und zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Verbandsgemeinde. Hierfür sind Planungen erforderlich, die ein größeres Gebiet als das einer Ortsgemeinde zu betrachten. Die Arbeiten für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes wurden vom Planungsbüro Stadt-Land-plus, Boppard, durchgeführt.

Um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass die überregionalen Wege über mehrere Gemeinden führen ist es sinnvoll diese Aufgabe auf die Verbandsgemeinde zu

übertragen. Weiterhin wäre die flächendeckende Ausführung der Maßnahmen durch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden gefährdet.

Der Gemeinderat sieht noch Klärungsbedarf und möchte die nächste Bürgermeisterdienstbesprechung abwarten, wo den Ortsbürgermeistern das Konzept und dessen Umsetzung ausführlich vorgestellt werden soll. Thema wird auf einer späteren Ratssitzung erneut diskutiert.

5. a) Beschlussfassung zur Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung
b) Beschlussfassung zur Verabschiedung einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Biebern beabsichtigt die Möglichkeit zur Urnenbestattung in Rasengrabstätten zuzulassen. In der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebern vom 15.08.2008 (zuletzt geändert am 03.02.2015) ist diese Möglichkeit noch nicht enthalten. Dazu gibt es noch weitere Punkte, die zu optimieren und anzupassen sind. Außerdem sollen die Friedhofsgebühren angepasst werden. Zurzeit sind die Friedhofsgebühren in der Haushaltssatzung integriert. Die Gebühren werden in einer separaten Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren geregelt. Friedhofssatzung sowie Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (siehe Anlage).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Biebern beschließt die Friedhofssatzung und die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der vorgelegten Form

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

6. Bauanfrage

Die Unterlagen zu einer angekündigten Bauanfrage lagen zum Sitzungstermin noch nicht vor. Damit entfiel TOP 6.

7. Planung Doppelhaushalt 2023/24

Der Haushaltsplan 2023/24 wird z.Z. durch die Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet. Der Bürgermeister möchte sich noch einmal mit der Sachbearbeiterin, Frau Sabrina Herrmann, hierzu beraten. Zur Realisierung des Mehrgenerationentreffs mit Spielplatz wird die Gemeinde zumindest Teile ihres RWE-Aktienpaketes veräußern müssen, um einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen. Hierzu gilt es entsprechende Modalitäten zu klären. Auf der nächsten Ratssitzung wird der Haushaltsplan beraten und beschlossen.

8. Vorplanung Gemeindetag

Ratsmitglied Oliver Schömehl plant die Gestaltung des Gemeindetages gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Fördervereins sowie den Jugendbeauftragten der Ortsgemeinde. Details werden auf einer späteren Ratssitzung diskutiert.

Termin Gemeindetag: Samstag, 23. September 2023

9. Anfragen und Mitteilungen

- Aufstellung Container Kindergarten
Die zuständige Genehmigungsbehörde teilte in einem Änderungsbescheid zur

Baugenehmigung Nr. 6010-00026-23 vom 13.03.2023 mit:

Dass die geforderte statische Berechnung mit den Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen sowie der Wärmeschutznachweis der Bauaufsichtsbehörde nicht vor Baubeginn vorzulegen sind, sondern die ausreichende Gründung der Container nachzuweisen ist.“

- **Friedhof**
Die REMONDIS GmbH hat ein Angebot zur Aufbereitung und Verwertung des anfallenden Abfalles auf dem Friedhof erstellt. Zukünftig wird der anfallende Müll und Abfall durch die REMONDIS GmbH entsorgt. Die Kosten werden auf die Gemeinden des Zweckverbandes aufgeteilt.
- **DorfApp**
Die AG-DorfApp bei der Verbandsgemeinde favorisiert die CommuniApp. Mit dem Anbieter wurde ein Kompromiss ausgehandelt:
 - (1) Pro App fallen Kosten in Höhe von 138,92 Euro/Monat an, die mittels eines Verteilungsschlüssels auf die teilnehmenden Gemeinden gemäß ihrer Einwohnerzahl umgelegt werden sollen. Für Biebern betragen die Kosten mindestens 106,86 €/Monat und maximal 116,85 €/Monat. Wenn wir weniger als 21 teilnehmende Gemeinden haben, wird ein Zuschlag von 5%, bei weniger als 11 Gemeinden wird ein Zuschlag von 10% erhoben.
 - (2) Es fallen keine Einrichtungsgebühren an.
 - (3) Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Es besteht aber ein besonderes Kündigungsrecht nach 12 Monaten, wenn ein triftiger Grund hierfür vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der des ersten Vertragsjahres. Ein triftiger Grund ist beispielsweise, wenn die App von einer Mehrzahl an Personen nach dem Download nicht mehr genutzt oder sogar deinstalliert wird. Auch negativ ausfallende Meinungsumfragen zur App stellen einen triftigen Grund dar.

Im Folgenden ein Kosten-Vergleich der CommuniApp mit der Capicodo-OrtsApp

Gemeindetyp	COMMUNIAPP		Capicodo-OrtsApp	
	minimal	maximal	minimal	maximal
Gemeinden mit 6 RM	80,15 €	87,64 €	43,27 €	47,31 €
Gemeinden mit 8 RM	106,86 €	116,85 €	57,69 €	63,08 €
Gemeinden mit 12 RM	160,29 €	175,28 €	86,54 €	94,63 €
Gemeinden mit 16 RM	213,73 €	233,70 €	115,38 €	126,17 €
Gemeinden mit 20 RM	267,16 €	292,13 €	144,23 €	157,71 €
Gemeinden mit 24 RM	320,59 €	350,55 €	173,08 €	189,25 €
VG mit 36 RM	480,88 €	525,83 €	259,62 €	283,88 €

Bei der OrtsApp ist zu beachten, dass hier noch zusätzlich Einrichtungsgebühren anfallen, die sich in der Berechnung nicht niederschlagen und im Zweifel von der VG übernommen werden. In der letzten AG-Sitzung wurde festgelegt, dass die CommuniApp von zwei guten

Lösungen tendenziell die bessere Alternative ist. Die endgültige Entscheidung steht noch aus.

- Kommunale Selbstverwaltung
Die Ortsbürgermeister der VG Simmern-Rheinböllen und der VG Kastellaun haben einen „Brandbrief“ über die unzureichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln zur Bewältigung der kommunalen Verwaltung an die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.20 Uhr